

Pressemitteilung

Verhaltensregeln für Hundebesitzer in öffentlichen Grünanlagen (Zum Beispiel: Ritzenbütteler Sand / „Drachenfestgelände“, Edenbütteler Teiche, Sport- und Freizeitzentrum / „Grünanlagen zwischen den Schulen, Kindertagesstätten und den Sportplätzen, sowie -hallen u.a.) der Gemeinde Lemwerder

Was sein muß, muß sein. Hundebesitzer müssen ihrem Hund entsprechenden Auslauf anbieten. Oft werden hierfür öffentliche Grünflächen dafür genutzt.

Wir möchten daher erstens darauf hinweisen, dass wenn der Hund ausgeführt wird, die entsprechenden Hinterlassenschaften (Hundekot) des Tieres entsprechend aufgehoben und in einem Abfallbehälter entsorgt werden, da sich ansonsten dadurch andere Mitbürgerinnen und Mitbürger gestört fühlen könnten. Deshalb sollte sich jeder so verhalten, wie man es von seinen Mitmenschen erwartet.

Zu diesem Zweck hat die Gemeinde Lemwerder an verschiedenen Standorten im Gemeindegebiet insgesamt 25 - 30 Hundekotbeutelspender aufgestellt. An diesen Standorten befinden sich ebenfalls entsprechende Abfallbehälter.

Ein anderes Problem ist, dass Hunde frei herumlaufen. Nach dem Motto „mein Hund ist ein lieber Hund“ wird der Freund des Menschen gar nicht erst angeleint, sondern ihm wird freier Auslauf gewährt. Das führt sogar oft dazu, dass der Hund im freien Gelände außer Sichtweite ist.

Es gibt aber in Lemwerder auch Örtlichkeiten, die von Spaziergängern gerne benutzt werden. Wenn plötzlich ein Hund vor einem Nichtsahnenden aufkreuzt und bellt oder die Zähne fletscht, ist es mit dem Genießen der heimischen Idylle vorbei. Der Hund betrachtet sein Umfeld, das er gerade erforscht oder in dem er häufiger Auslauf hat, als sein Revier. Gefährdet sind ältere Menschen, spielende Kinder und Sportler, aber auch anderer Hundebesitzer. Brenzlich wird die Situation, wenn der Hund schon einmal zugebissen hat, weil es dann nur eine Frage der Zeit ist, wann der Hund erneut zubeißt. Hundebesitzer sollten mit diesem unkalkulierbaren Risiko nicht allzu sorglos umgehen.

Es wird aus den o.g. Gründen daher ebenfalls auf die ganzjährige Anleinplicht an den „Edenbütteler Teichen“ und dem „Sport- und Freizeitzentrum“ hingewiesen. Auf dem „Ritzenbütteler Sand“ gilt **während der allgemeinen Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit in der Zeit vom 1. April bis zum 15. Juli eines jeden Jahres eine generelle Leinenpflicht für Hunde.** Entsprechende Verstöße gelten nach den entsprechenden Landesgesetzen und nach der gemeindeeigenen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung als Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Aus diesem Grunde werden im o.g. Zeitraum auch wieder entsprechende Kontrollen des Ordnungsamtes erfolgen.

Schon im eigenen Interesse ist es daher geboten, den Hund außerhalb des eigenen Grundstücks anzuleinen und sich nicht das Recht herauszunehmen, das Auslaufterrain gehört seinem Hund allein.

Vielen Dank für ihr Verständnis!

Pressemitteilung

Gefertigt:

Gemeinde Lemwerder
Fachbereich II
Herr Paack
Stedinger Str. 51
27809 Lemwerder

Telefon: 0421-6739-34 / Fax: 0421-6739-44 / Email: paack@lemwerder.de